



Botschaft

zuhanden der

Urnenabstimmung

vom 14. Dezember 2025

betreffend

- 1) Initiative «Die Schule bleibt in St. Moritz»**

- 2) Gegenvorschlag zur Initiative**

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser.....	4
2	Abstimmungsempfehlung.....	6
3	Ausgangslage	7
3.1	Heutige Standorte für Schule und Kindergarten.....	7
3.2	Bildungszentrum Grevas	7
3.3	Abklärungen betreffend Schulverband Oberengadin (Gemeindeverband)	7
4	Initiative «Die Schule bleibt in St. Moritz».....	9
4.1	Inhalt und Erläuterung.....	9
4.2	Gültigkeit der Initiative	9
4.3	Argumente des Initiativkomitees	10
4.4	Beurteilung im Gemeinderat	11
5	Gegenvorschlag	12
5.1	Grundsatz	12
5.2	Inhalt und Erläuterungen.....	13
6	Abstimmung mit Teilfragen und Stichfrage.....	14
6.1	Grundsatz	14
6.2	Stimmzettel richtig ausfüllen	14

1 Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Ausgangslage

Die Gemeinde führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I (Oberstufe) an mehreren Standorten auf dem Gemeindegebiet. Das Schulhaus Grevas wurde anfangs der 1970er Jahre gebaut. Der Gemeinderat stellte den Projektierungskredit für das Projekt UNISONO 2020 zurück und verlangte weitere Abklärungen zum Raumbedarf und Standort.

Ein Machbarkeitsbericht zu einem Schulverband wurde 2024 in den Gemeinden positiv aufgenommen. Gemäss Statutenentwurf soll die Sekundarstufe I (Oberstufe) an einem gemeinsamen Standort in Samedan geführt werden. Entschieden wurde dazu noch nichts. Die Bildung eines Schulverbands unterliegt in St. Moritz zwingend der Urnenabstimmung.

1) Initiative «Die Schule bleibt in St. Moritz»

Die Initiative verlangt eine Ergänzung im Schulgesetz, welche die Schulstandorte einschränken würde. Die Standorte müssten sich für alle Schulstufen und ausnahmslos auf Gemeindegebiet von St. Moritz befinden.

Die Initianten begründen ihre Vorlage damit, dass die Voraussetzungen für einen qualitativ hochstehenden Unterricht in St. Moritz für alle Schulstufen ideal sind. Rund 100 Schüler aus den Gemeinden Sils i.E./Segl, Silvaplana und St. Moritz besuchen die Oberstufe. Diese Schüler auszulagern ist nicht notwendig und würde das Dorfleben schwächen. Die Gemeinde St. Moritz darf die Kontrolle nicht aus der Hand geben und soll besser in ein eigenes Schulhaus investieren.

Im Gemeinderat wurde hervorgehoben, dass an der Gemeindeschule in St. Moritz sehr professionell und qualitativ hochstehend unterrichtet wird. Dies muss auch in Zukunft gewährleistet werden. Die demografische Entwicklung und Fachkräftemangel machen dies zunehmend schwieriger. Die Einschränkung des Schulstandorts auf St. Moritz gemäss Initiative geht zu weit und behindert eine Zusammenarbeit innerhalb der Region. Die Stimmbevölkerung soll im Rahmen einer konkreten Vorlage über eine Zusammenarbeit abstimmen. Dieser Entscheidung darf nicht zum Vornherein unterdrückt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Initiative abzulehnen.

2) Gegenvorschlag

Der Gemeinderat empfiehlt zwar, die Initiative abzulehnen. Er kann jedoch das Anliegen der Initianten trotzdem nachvollziehen. Bestimmte Schuleinrichtungen, wie der Kindergarten und die Primarstufe, sollen in jedem Fall auf dem Gemeindegebiet bleiben. Schüler der Sekundarstufe I (Oberstufe) sind jedoch fähig, den Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr zu bewältigen. Eine regionale Sekundarstufe I (Oberstufe) fördert zudem den Austausch unter den Schülern der verschiedenen Gemeinden.

Auch der Gegenvorschlag sieht vor, das Schulgesetz zu ergänzen. Die Ergänzung ist jedoch so formuliert, dass der Schulstandort nur für den Kindergarten und die Primarschule auf das Gemeindegebiet beschränkt wird.

Der Gegenvorschlag sichert den Schulstandort von St. Moritz für den Kindergarten sowie die Primarstufe und lässt im Übrigen sämtliche Möglichkeiten offen für die Sekundarstufe I (Oberstufe).

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, den Gegenvorschlag anzunehmen.

2 Abstimmungsempfehlung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern empfiehlt Ihnen der Gemeinderat an der Sitzung vom 29. Oktober 2025,

- 1) mit 11 Nein-Stimmen und 4 Ja-Stimmen die Initiative abzulehnen,
- 2) mit 11 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

St. Moritz, 29. Oktober 2025

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident
Christian Jott Jenny

Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin
Gabi Bogner

3 Ausgangslage

3.1 Heutige Standorte für Schule und Kindergarten

Die Gemeinde führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I (Art. 2 Schulgesetz St. Moritz). Die Sekundarstufe I wird auch Oberstufe genannt. Die Gemeinde betreibt in St. Moritz zwei Schulhäuser und mehrere Kindergärten. In Champfèr liegt die Scoula Sportiva. Im kommunalen Recht besteht gegenwärtig keine Bestimmung, wonach sich Schuleinrichtungen zwingend auf dem Gemeindegebiet befinden müssen.

3.2 Bildungszentrum Grevas

Das Schulhauses Grevas wurde anfangs der 1970er Jahre gebaut. Seit Längerem stellen sich Fragen, vor allem zur Bausubstanz und den räumlichen Verhältnissen. Seit 2016 besteht eine vom Gemeinderat gewählte Bau- und Projektierungskommission. Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbs wurde 2019 das Projekt UNISONO zur Weiterbearbeitung ausgewählt. Dieses Projekt sieht im Wesentlichen vor, das Schulgebäude am heutigen Standort zu erneuern und zu erweitern. Während der Bauphase wäre ein Ersatzbau notwendig. In der Folge stellten sich Fragen zu den Kosten und zum Standort des neuen Bildungszentrums. Am 11. Juni 2020 wies der Gemeinderat die Botschaft zum Projektierungskredit zurück und verlangte weitere Abklärungen zum Raumbedarf und Standort. Dabei sollte auch eine räumliche Trennung der Primar- und Oberstufe geprüft werden.

3.3 Abklärungen betreffend Schulverband Oberengadin (Gemeindeverband)

Im Herbst 2022 erteilte die Präsidentenkonferenz der Region Maloja der Regionalentwicklung den Auftrag, eine regionale Bildungsstrategie zu entwickeln. Die Analyse der Bildungslandschaft in der Region zeigte daraufhin, dass die Bildungsqualität sehr hoch ist, im Bereich Oberstufe jedoch Handlungsbedarf besteht. Dies einerseits aufgrund von rückläufigen Schülerzahlen in einigen Gemeinden sowie einem hohen Erneuerungsbedarf der Schulinfrastrukturen. Daraufhin regten die Vertreter der Gemeinden an, die Möglichkeit eines Schulverbands zu prüfen.

Im Frühjahr 2024 wurde den Gemeinden ein Machbarkeitsbericht zur Bildung eines solchen Schulverbandes präsentiert. Die Gemeinden äusserten sich dazu positiv und fällten den Grundsatzentscheid zugunsten eines gemeinsamen Schulverbandes. In der Folge wurden Entwürfe für die Rechtsgrundlagen erarbeitet, insbesondere für die Statuten des Schulverbands. Aktuell sollen die

Gemeinden Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan, Bever den Schulverband bilden. Der Schulverband soll anstreben, die Sekundarstufe I so rasch als möglich an einem gemeinsamen Standort in Samedan zu führen und die anderen Schulstandorte aufzulösen (Art. 3 Statuten im Entwurf).

Die interkommunale Zusammenarbeit ist im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden geregelt (GG, BR 175.050). Danach dient der Gemeindeverband der Erfüllung einer Gemeindeaufgabe. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er erlangt die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden. Der Gemeindeverband tritt im Umfang seiner Aufgabe an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten (vgl. Art. 55 ff. GG).

Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbands oder über den Beitritt bzw. Austritt unterliegen in St. Moritz zwingend der Urnenabstimmung (Art. 13 Abs. 2 Ziff. 8 Gemeindeverfassung).

4 Initiative «Die Schule bleibt in St. Moritz»

4.1 Inhalt und Erläuterung

Am 12. Juli 2024 kam mit 563 gültigen Unterschriften eine Initiative mit dem Titel «Die Schule bleibt in St. Moritz» zustande. Gemäss Initiative soll das Schulgesetz von St. Moritz wie folgt ergänzt werden (Ergänzung unterstrichen):

Art. 2 Schulstufen

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

² Der Besuch des Kindergartens kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

³ Der Schulstandort befindet sich für alle Schulstufen in St. Moritz.

Diese Ergänzung im Schulgesetz würde die Wahlmöglichkeiten von Schulstandorten einschränken, diese müssten sich für alle Schulstufen und ausnahmslos auf Gemeindegebiet von St. Moritz befinden.

4.2 Gültigkeit der Initiative

Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt; b) in offensichtlichem Widerspruch zum übergeordneten Recht steht; c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist; d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. (Art. 11 Abs. 1 Gemeindeverfassung). Vorliegend ist einzig zu prüfen, ob die Initiative in offensichtlichem Widerspruch zum übergeordneten Recht stehen könnte.

Die Grundzüge der Organisation, die Aufgabenerfüllung, die Zusammenarbeit und der Zusammenschluss von Gemeinden sowie die kantonale Aufsicht sind im Gemeindegesezt des Kantons Graubünden geregelt (GG, BR 175.050). Danach regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum. In diesem Rahmen steht den Gemeinden das Recht zur Gesetzgebung und Verwaltung zu (Art. 3 GG zur sog. Gemeindeautonomie).

Die Bildung und Erziehung in den öffentlichen Volksschulen sind grundsätzlich im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG, BR 421.000) und in der Verordnung zum Volksschulgesetz (Volksschulverordnung, VSV, BR 421.010) geregelt. Danach führen die Gemeinden als Schulträgerschaften die öffentlichen Volksschulen, wobei sie diese Aufgaben an Gemeindeverbände delegieren können (Art. 4 VSG). Unter anderem regelt das kantonale Recht die Grundzüge der Schulorganisation (Art. 20 ff. VSG) sowie den Transport für Schülerinnen und Schüler, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, die Schule zu Fuss zu erreichen (Art. 11 VSV). Bestimmungen zum tatsächlichen Standort einer schulischen Einrichtung im Einzugsgebiet einer Schulträgerschaft sind im kantonalen Recht nicht ersichtlich.

Mit der Initiative wird beabsichtigt, den Standort für alle Schulstufen auf das Gemeindegebiet von St. Moritz zu beschränken. Damit soll der gegenwärtig bestehende und offensichtlich rechtmässige Zustand, in dem die Gemeinde ihre Aufgabe auf eigenem Gemeindegebiet erfüllt, gewahrt und gesetzlich verankert werden. Ein offensichtlicher Widerspruch mit dem übergeordneten Recht ist nicht ersichtlich. Die mit der Initiative beabsichtigte Selbstbeschränkung hinsichtlich des Schulstandorts ist durch die Gemeindeautonomie gedeckt. Die Initiative ist damit gültig.

4.3 Argumente des Initiativkomitees

Die Gemeindeschule St. Moritz bietet einen modernen und qualitativ hochstehenden Unterricht für rund 370 Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen. Synergien werden optimal genutzt. Turnhalle, Aula, Werkräume, Lehrerzimmer, Sekretariat, Aufenthaltsräume und Tagesstätte stehen allen zur Verfügung.

100 Schülerinnen und Schüler aus Sils, Silvaplana und St. Moritz besuchen die Oberstufe. Diese Anzahl erlaubt das Führen von idealen Klassengrössen. Auch die Umsetzung fortschrittlicher Bildungskonzepte ist gut möglich. Für die Wahlfächer sind genügend Interessenten vorhanden. Die Schülerinnen und Schüler können ihren Bedürfnissen entsprechend im kleineren Rahmen persönlich und individuell begleitet werden.

Für eine Auslagerung der Oberstufe besteht keinerlei sachliche Notwendigkeit. Im Gegenteil: Es wäre unsinnig, wenn 100 Kinder aus St. Moritz, Silvaplana und Sils täglich nach Samedan pendeln müssten. Das Dorfleben würde geschwächt. St. Moritz gäbe die Aufsicht und Qualitätskontrolle aus der Hand. Zusätzlich zu den Investitionen in das eigene Schulhaus müsste St. Moritz auch knapp die Hälfte der Investitionen in ein neues Oberstufenschulhaus in Samedan tragen.

Mit einem Ja zur Initiative stellen wir sicher, dass die Schule in St. Moritz bleibt.

4.4 Beurteilung im Gemeinderat

Im Gemeinderat wurde hervorgehoben, dass an der Gemeindeschule in St. Moritz sehr professionell unterrichtet wird und die Schülerinnen und Schüler einen qualitativ hochstehenden Unterricht geniessen können. Es ist Aufgabe der Gemeinde, diese Qualität auch in Zukunft sicherzustellen und gleichzeitig auf gesellschaftliche, wirtschaftliche und regionale Entwicklungen einzugehen. Die demografische Entwicklung mit abnehmenden Schülerzahlen im Oberengadin, der Mangel an Lehr- und Fachlehrpersonen und das Ziel, für die Schülerinnen und Schüler optimale Stundenpläne und Freifachangebote wie auch ein breites Sprachangebot anbieten zu können, macht dies zunehmend schwieriger.

Die Einschränkung des Schulstandorts auf St. Moritz gemäss Initiative soll verhindern, andere Organisationsformen der Volksschule zu prüfen. Die Auswirkungen der Initiative würden die Möglichkeiten der Gemeinde einschränken, um auf Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen im Schulwesen zu reagieren. Diese Einschränkung für die Gemeinde wäre unnötig, würde zu weit gehen und nicht zuletzt dem allgemein anerkannten Ziel zuwiderlaufen, innerhalb der Region mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten, wo immer es möglich und sinnvoll ist. Die Entscheidung, ob sie eine solche Zusammenarbeit zustimmen will oder nicht, muss der Stimmbevölkerung im Rahmen einer konkreten Vorlage überlassen werden. Diese Entscheidung darf nicht zum Vornherein unterdrückt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Initiative abzulehnen.

5 Gegenvorschlag

5.1 Grundsatz

Jeder Initiative kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt (Art. 12 Abs. 4 Gemeindeverfassung).

Der Gemeinderat empfiehlt zwar, die Initiative abzulehnen. Er kann jedoch das Grundanliegen der Initianten, wonach der Schulstandort St. Moritz erhalten bleiben soll, grundsätzlich nachvollziehen. Das zeigt sich auch daran, dass die Initiative breit abgestützt ist. Bestimmte Schuleinrichtungen der Gemeinde sollen sich in jedem Fall auf dem Gemeindegebiet befinden, was auch gesetzlich festgelegt werden kann. Der Initiative wird deshalb ein Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Was die möglichen Schulstandorte betrifft, ist es wichtig, die Betrachtungsweise zu differenzieren, und zwar nach Schulstufen. Für den Kindergarten und die Primarstufe ist es unbestritten, dass Schuleinrichtungen auf dem Gemeindegebiet von St. Moritz unterhalten werden müssen, weil Kinder in diesen Altersstufen noch keine längeren Wege zugemutet werden dürfen. Zudem sollen sie den Schulweg nach Möglichkeit selbständig und idealerweise zu Fuss bewältigen. Für die Sekundarstufe I (Oberstufe) gelten diese Anforderungen nicht mehr. Diese Schüler sind in der Regel ohne Weiteres in der Lage, den Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr zu bewältigen, der in der Region sehr gut ausgebaut ist. Eine gemeinsame regionale Sekundarstufe I (Oberstufe) fördert zudem den Austausch unter den Schülern der verschiedenen Gemeinden und damit das gegenseitige Verständnis und den regionalen Zusammenhalt.

Wie bereits ausgeführt, würde die Mitwirkung von St. Moritz als grösste Gemeinde bei der Schulentwicklung auch bei einem möglichen Schulverband gewährt bleiben. Lösungsansätze, um auf die Veränderungen der Zukunft reagieren zu können, sollen darum nicht im Vorfeld und ohne eine sorgfältige Betrachtung verhindert werden. Der Gegenvorschlag sichert den Schulstandort von St. Moritz für den Kindergarten sowie die Primarstufe und lässt im Übrigen sämtliche Möglichkeiten offen für die Sekundarstufe I (Oberstufe).

5.2 Inhalt und Erläuterungen

Gemäss Gegenvorschlag soll das Schulgesetz von St. Moritz wie folgt ergänzt werden (Ergänzung unterstrichen):

Art. 2 Schulstufen

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

² Der Besuch des Kindergartens kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

³ Der Schulstandort für die Kindergarten- und Primarstufe befindet sich auf dem Gemeindegebiet von St. Moritz.

Die Ergänzung im Schulgesetz gemäss Gegenvorschlag würde die Wahlmöglichkeiten von Schulstandorten nur für die Kindergarten- und Primarstufe einschränken, diese müssten sich ausnahmslos auf Gemeindegebiet befinden. Für den Standort einer Schuleinrichtung der Sekundarstufe I würden hingegen keine Einschränkungen bestehen. Wird dem Gegenvorschlag zugestimmt, könnte die Sekundarstufe I (Oberstufe) demnach sowohl in St. Moritz als auch ausserhalb betrieben werden.

Ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die Sekundarstufe I an einem Standort ausserhalb des Gemeindegebiets zu betreiben (z.B. im Rahmen eines Schulverbands), ist mit dieser Formulierung von Art. 2 Abs. 3 des Schulgesetzes demnach völlig offen. Über eine solche Auslagerung wäre in der Gemeinde gestützt auf eine separate Vorlage zu beschliessen, die in jedem Fall und zwingend der Urnenabstimmung unterliegen würde (Art. 13 Abs. 2 Ziff. 8 Gemeindeverfassung).

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, den Gegenvorschlag anzunehmen.

6 Abstimmung mit Teilfragen und Stichfrage

6.1 Grundsatz

Wird einer Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, so werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:

- 1) Wollen Sie die Initiative annehmen?
- 2) Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
- 3) Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

6.2 Stimmzettel richtig ausfüllen

Die Teilfragen zur Initiative und zum Gegenvorschlag können beliebig mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden. Sie dürfen also beide Teilfragen gleichzeitig mit «Ja» oder «Nein» beantworten. Sie dürfen auch eine oder beide Teilfragen unbeantwortet lassen.

Bei der Stichfrage müssen Sie im gewünschten Feld ankreuzen, ob die Initiative **oder** der Gegenvorschlag in Kraft treten sollen, falls beide Vorlagen angenommen werden sollten. Hier dürfen Sie **nur ein Feld** ankreuzen.

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gut-zum-Druck

Bitte angeben:

Auflage:

Für den erteilten Auftrag danken wir Ihnen bestens und senden Ihnen anbei einen Probedruck. Dieser ist für das Layout und den Text, nicht aber für den Druck und dessen Farbe massgebend. Wir bitten Sie, das Gut-zum-Druck nach genauer Prüfung zu unterzeichnen und zusammen mit dem Original zurückzusenden. Eventuelle Korrekturen sind genau und deutlich anzubringen, da bei einer Unterlassung jede Verantwortung abgelehnt werden müsste.



gammetermedia

Tel. 081 837 90 00